

B & P Special

07/2012

§ 34 f der Gewerbeordnung: Das Reglement für Finanzanlagenvermittler ist endgültig fixiert.

I. Allgemeines

Am 25.11.2011 wurde das am 27.10.2011 im Bundestag beschlossene Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom Bundesrat gebilligt. Das Gesetz tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Kernstück der Gesetzesnovelle ist die Einführung eines neuen § 34 f GewO als Erlaubnistatbestand für die Berufsausübung des Berufs als Finanzanlagenvermittler. Bislang war die Berufszulassung für Finanzanlagenvermittler gemeinsam mit der Zulassung für Immobilienmakler, Bauträger und Darlehensvermittler in § 34 c GewO geregelt. Damit steht fest, dass die Vermittlung von Investmentfonds, geschlossenen Fonds und sonstigen Vermögensanlagen künftig gemäß dieser Vorschrift erlaubnispflichtig ist.

II. Regelungsumfang

Betroffen von den Regelungen des § 34 f GewO sind künftig die Vermittlungsgeschäfte in den drei Bereichen Investmentfonds, Anteile an geschlossenen Fonds (KG-Fonds) und sonstige Vermögensanlagen. Zu den sonstigen Vermögensanlagen zählen Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unter-

nehmens gewähren, Anteile an einem Vermögen, dass der Emittent oder ein Dritter im eigenen Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen) und Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen.

Die Erlaubnis kann auch nur für einzelne Teilbereiche beantragt werden, so dass sich auch die Deckung durch die Vermögensschadenhaftpflicht und der jeweilige Sachkundenachweis sich nur auf diese Bereiche beziehen müssen.

III. Voraussetzungen der Erlaubnis / Registrierung

Der § 34 f GewO sieht vor, dass die Erlaubnis zur Ausübung des Berufes als Finanzanlagenvermittler nur erhält, wer über geordnete Vermögensverhältnisse sowie einen guten Leumund verfügt, eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen kann und eine Sachkundeprüfung (IHK-Prüfung) abgelegt hat. Ähnlich wie bei den Versicherungsvermittlern wird von den jeweils zuständigen Gewerbeämtern die Erteilung einer Erlaubnis an die Registerbehörde, also die jeweils zuständige IHK, übermittelt, die dann den Eintrag in das öffentliche EDV-basierte Register (siehe



auch www.vermittlerregister.info) vornimmt.

IV. Übergangsregelung - „Alte-Hasen-Regelung“

Soweit bereits eine Erlaubnis nach § 34 c GewO erteilt wurde, haben die Inhaber der Erlaubnis sechs Monate Zeit, die neue Erlaubnis nach § 34 f GewO zu beantragen und sich registrieren zu lassen. Wird diese Frist versäumt, erlischt die bisherige Erlaubnis nach § 34 c GewO automatisch. Eine Erlaubnis nach § 34 f GewO müsste dann wie bei einem Neuantrag gestellt werden.

Für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 c GewO findet bei der Erteilung der neuen Erlaubnis nach § 34 f GewO keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse statt. Allerdings muss erforderlichenfalls der Sachkundenachweis innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren, also bis zum 01.01.2015, erbracht werden. Dies gilt nur nicht für solche Selbstständigen, die seit dem 01.01.2006 ununterbrochen aufgrund einer Erlaubnis nach dem bisherigen § 34 c GewO tätig waren und lückenlos den Prüfbericht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung (MABV) bei den zuständigen Behörden vorgelegt haben. Diese sind von der Sachkundeprüfung befreit.

Wer bereits jetzt eine Versicherungsvermittlererlaubnis gemäß § 34 d GewO oder eine Versicherungsberatererlaubnis ge-

mäß § 34 e GewO erworben hat, hat die Möglichkeit, eine Erweiterungsprüfung für die Produktkategorie, im Rahmen derer er zukünftig tätig sein möchte, abzulegen.

Eine Sachkundeprüfung muss nicht ablegen, wer bereits eine branchennahe Berufsausbildung absolviert hat, also z. B. Bankfachwirt, Fachwirte für Versicherungen oder Investment, Bank- und Sparkassenkaufleute oder Investmentfondskaufleute. Eines Sachkundenachweises bedarf ebenfalls nicht, wer ein betriebswirtschaftliches Studium in den Bereichen Bank, Versicherung oder Finanzdienstleistungen absolviert hat oder als Fachberater für Finanzdienstleistungen mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung bzw. als Finanzfachwirt mit Hochschulstudium ausgebildet ist.

Die Sachkundeprüfung kann bereits ab November dieses Jahres vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt werden. Die Prüfungsgebühr beträgt € 400,00. Die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang ist nicht verpflichtend, das heißt, die Prüfung kann unmittelbar abgelegt werden und darf beliebig oft wiederholt werden.

V. Erweiterte Berufspflichten

Der neue § 34 f GewO sieht vor, dass der Gewerbetreibende seinen Kunden beim ersten Geschäftskontakt statusbezogene Angaben klar und verständlich schriftlich mitteilen muss. Er ist verpflichtet, vor Abschluss einer Anlagevermittlung die



Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers abzufragen, um feststellen zu können, welche Anlageform für den Anleger in Betracht kommt. Sollte der Anleger zu diesen Informationen nicht bereit sein, darf der Vermittler dem Anleger keine Finanzanlage vermitteln.

Darüber hinaus muss der Vermittler dem Anleger Informationen zur Verfügung stellen, die eine ausreichende und hinreichend detaillierte Beschreibung der Arten und Risiken der Finanzanlagen enthalten. Außerdem müssen die Kosten und Nebenkosten, die der Anleger zu tragen hat, genau ausgewiesen sein. Dazu zählen auch Provisionen, Gebühren und sonstige Zuwendungen, die der Vermittler im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzdienstleistungen oder bei der Beratung über Finanzanlagen von Dritten erhält. Wie bei der Versicherungsvermittlung ist auch hier ein Beratungsprotokoll anzufertigen und ein Produktinformationsblatt bzw. ausreichende Prospekte auszuhändigen.

VI. Prüfungspflichten

Eine bedeutsame Neuerung ist auch, dass Gewerbetreibende im Sinne des § 34 f GewO auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen lassen und den Prüfungsbericht bis zum 31.12. des Folgejahres der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde zukommen lassen müssen. Diese Regelung gleicht der bis-

herigen Regelung aus der Makler- und Bauträgerverordnung, wobei die bisher von der Prüfpflicht ausgenommenen Anlageberater nun ausdrücklich mit einbezogen werden.

VII. Beschäftigung von Mitarbeitern

Eine wichtige Neuerung findet sich in der neuen Vorschrift für Mitarbeiter eines Finanzanlagenvermittlers. Solche Mitarbeiter eines Finanzdienstleisters, die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirken, werden nach dem 01.01.2013 ebenfalls ihre Qualifikation nachweisen müssen. Hier geht die neue Regelung weiter als die vergleichbare Regelung für Versicherungsvermittler. Diesen Schritt hat der Gesetzgeber bewusst getan, um die Hürde für den Berufszugang zu erhöhen und seine Qualitätsvorstellungen sicherzustellen.

VIII. Fazit

Mit dem neuen § 34 f GewO hat der Gesetzgeber erneut die Anforderungen an die Berufszulassung für Vermittler von Finanzdienstleistungen erhöht und die gesetzgeberische Intention, den grauen Kapitalmarkt schärfer zu regulieren und den Anlegerschutz zu verbessern, bestätigt. Für Vermittler, die bereits heute tätig sind und die entsprechenden Nachweise erbringen können, birgt die Vorschrift nichts wesentlich Neues. Sie können von den bestehenden Übergangsregelungen



Gebrauch machen und ihre bisherige Zulassung nach § 34 c GewO entsprechend umschreiben lassen. Wichtige Neuerungen sind die gesteigerten Prüfungspflichten und vor allem auch die Verpflichtung zur Qualifikation der Mitarbeiter in der Finanzanlagenvermittlung.

Fragen der Berufszulassung, aber auch die Anforderungen an die künftigen Dokumentations- und Prüfungspflichten kann Ihnen Ihr Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beantworten. Dieser steht Ihnen auch bei der Erfüllung Ihrer Verpflichtungen beratend oder als Prüfer im Rahmen Ihrer erweiterten Prüfungspflichten zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

